

denn sonst hätte er unmöglich nach zehn Jahren als ein völlig Fremdgewordener in Leipzig plötzlich wieder auftauchen und sogleich alle Prüfungen bestehen und die höchste Würde seiner Fakultät gewissermaßen nur im Handumdrehen erwerben können.

Als er 1523 am 19. März überhaupt das erstemal in Dresdner Akten genannt wird, erhält er eine Erbschaft des Kardinals von Meckau in Höhe von 2333 $\frac{1}{2}$ rh. Gulden nach dem Tode seines Vaters Balthasar als Lehen zusammen mit seinem Bruder Wolf vom Herzog Georg bestätigt¹. Melchior war in diesem Augenblick nicht älter als 17 Jahre, sein Bruder Wolf wahrscheinlich nicht viel über 13 Jahre. Wenn die Belehnungsurkunde auch auf ihre Leibslehenserben lautet, so dürfen wir daher in diesem Falle doch nicht etwa schon an das Vorhandensein solcher denken. Es kam damit vielmehr nur die Zurücknahme einer Vergünstigung zum Ausdruck, die der verstorbene Balthasar zu Gunsten seiner Töchter erreicht hatte, die aber der Lehnsherr nun offenbar nicht erneuern wollte. Jenem war die Summe als ein Knechtlehen, in dessen Genuß auch Frauen gelangen konnten, geliehen worden, jetzt ward diese Erweiterung zurückgezogen und den Söhnen die Summe nur wieder als ein Mannlehen für sich und ihre Leibslehenserben, d. h. männlichen Nachkommen, geliehen. Der Lehnsherr konnte also wieder mit dem Heimfall des Lehens rechnen, wenn den Brüdern etwa später keine Söhne geboren wurden. Die Lehensanwartschaft ward in Dresden in der herzoglichen Kanzlei in Gegenwart von Zeugen ausgesprochen, und da kein Vertreter genannt wird, so haben die Brüder Osse das Lehen wahrscheinlich wie üblich persönlich empfangen. Das nach sächsischem Recht notwendige Alter von 13 Jahren 6 Wochen hatte ja Melchior, und von Wolf muß es eben hiernach vorausgesetzt werden, trotzdem aber bleibt es befremdlich, daß der 17jährige Melchior dann anscheinend auch während des Jahres 1523 selbständig die Bewirtschaftung des Lehngutes Ossa geführt hat.

Zweifellos hat er dieses Lehen, ebenso wie früher sein Vater Balthasar, von Burggraf Hugo zu Leisnig erhalten, wenn auch die Urkunde darüber nicht vorhanden ist. Schon bald nach der Übernahme des Gutes entstanden aber zwischen ihm und seinen Erbsassen Streitigkeiten so schwerwiegender Art, daß sie über den Lehnsherrn hinweg dem Landesherrn

¹ Vgl. Hecker, Osse Anhang I Nr. 1 und Hecker in Deutscher Herold, Vjschr. Genauer läßt sich das Zitat nicht angeben, weil der Aufsatz erst demnächst erscheint.